

# Vollmacht

Herrn / Frau Rechtsanwalt / Rechtsanwältin  
Köln.

, Habsburgerring 1, 50674

wird hiermit in der Angelegenheit

wegen

Prozessvollmacht erteilt.

Diese Prozessvollmacht ermächtigt

1. zur Führung dieses Prozesses, eingeschlossen in die Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen.
3. zur Antragstellung in Scheidungs- Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
4. mich in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und – für den der Abwesenheit – nach § 411 Abs. 3 StPO zu vertreten und zu verteidigen, Ladungen gem. § 145 a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen;
5. mich in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten (in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen den/ die Schädiger, den/ die Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen);
6. vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben.

Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Nebenverfahren, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen aus sich ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren, Konkurs.

Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt,

7. Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären,
8. Geld, Wertgegenstände und Urkunden, insbesondere der Streitgegenstände und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen – auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet – sowie Akteneinsicht zu nehmen,
9. den Rechtsstreit ein anderes Verfahren oder aber auch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vereinbarungen eines Vergleiches, sei es durch Erklärungen eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.

Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahrensstufen.

Köln, den

(Unterschrift/ en)